

Antrag an die 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Leipzig 2023

Antragstellerin: LAG Saarland

Antragsnummer:

**Gegenstand des Antrags:
Armutsrisiko Alleinerziehend - Kindergrundsicherung**

AdressatInnen: An die Bundesregierung

**Antrag:
Die BAG fordert die Bundesregierung auf,
armutsbetroffene und armutsgefährdete Kinder mit der
Kindergrundsicherung zu stärken und nicht zum**

Begründung:

Kinder stellen (leider) in Deutschland ein Armutsrisiko dar. Frauen sind mit 2,15 Millionen gegenüber 462 Tausend Männern die größere Gruppe der Alleinerziehenden. (1) Alleinerziehende haben mit 43 % ein übermäßig hohes Risiko in Armut zu leben. (2) Um dem entgegen zu wirken, unterstützen wir die vom Bundesfamilienministerium geplante Kindergrundsicherung, wengleich wir uns eine Umsetzung ab 2024 gewünscht hätten.

Wir fordern bei der Umsetzung, dass die Unterstützung bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen ankommt, die sie nötig brauchen. Dazu ist es notwendig, dass Probleme des heutigen Kindergeldes, wie die vollständige Anrechnung auf den Unterhaltsvorschuss oder die Leistungen nach dem SGB II, nicht auf die Kindergrundsicherung übertragen werden. (Im Juni 2022 waren in Deutschland 1.908.308 Kinder im SGB II (3) in Bedarfsgemeinschaften gemeldet. Und in 2021 erhielten 833.222 Leistungsberechtigte Unterhaltsvorschuss (4). Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben nicht von der Kindergelderhöhung um 18 Euro profitiert, sondern 9 oder 0 Euro erhalten.)

Die zukünftige Kindergrundsicherung soll in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II nicht auf den Bedarf der Eltern angerechnet werden dürfen. Bei der Anrechnung des Unterhaltsvorschusses als Kindeseinkommen auf

den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung sollte sich der Gesetzgeber an den Regelungen des Kinderzuschlags (KiZ) orientieren. Im Status quo werden beim KiZ Kindeseinkommen und bedarfsübersteigendes Elterneinkommen jeweils zu 45 Prozent angerechnet. Zukünftige Erhöhungen der Kindergrundsicherung dürfen nicht - wie aktuell bei dem Kindergeld - durch Anrechnung versanden, weder für Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten, noch für Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Heike Neurohr-Kleer
LAG kommunale Frauenbeauftragte

- (1) <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/318160/umfrage/alleinerziehende-in-deutschland-nach-geschlecht/> Abruf 23.12.2022 <https://www.bertelsmannstiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2021/juli/armutsrisiko-von-alleinerziehenden-verharrt-auf-hohem-niveau> Abruf 23.12.2023
- (2) [Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit \(arbeitsagentur.de\)](https://www.arbeitsagentur.de/leistungen/leistungen-fuer-eltern/einzelneleistungen/einzelneleistungen-fuer-eltern)
- (3) Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss** haben **Kinder**, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt.
<https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaeftsstatistik--127534> Abruf 16.02.2023
- (4) Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss** haben **Kinder**, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt.
<https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaeftsstatistik--127534> Abruf 16.02.2023